



# Statuten

---

## Innerschweizer Leichtathletik Verband

Genehmigt an der Delegiertenversammlung in Alpnach  
24.01.2020





## Inhaltsverzeichnis

1. NAME, SITZ UND ZWECK .....	2
2. MITGLIEDSCHAFT .....	2
3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	4
3.1. BEITRAGSPFLICHT .....	4
3.2. MEDIEN UND PUBLIKATIONEN .....	4
3.3. DURCHFÜHRUNG VON WETTKÄMPFEN .....	5
3.4. STARTBERECHTIGUNG, LIZENZ .....	5
4. ORGANISATION .....	5
4.1. DELEGIERTENVERSAMMLUNG .....	5
5. VORSTAND .....	7
6. RESSORTS .....	8
7. RECHNUNGSREVISION .....	9
8. SCHIEDSGERICHT .....	9
9. FINANZEN .....	9
10. VERSCHIEDENES .....	10
11. SCHLUSSBESTIMMUNG .....	11



## 1. Name, Sitz und Zweck

Name	<u>Art. 1</u> Der Innerschweizer Leichtathletik Verband (ILV) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Sitz	<u>Art. 2</u> Als Sitz des Verbandes gilt der Wohnort der jeweiligen Verbandspräsidentin respektive des jeweiligen Verbandspräsidenten oder deren Stellvertreter.
Zweck	<u>Art. 3</u> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der ILV organisiert, fördert und beaufsichtigt als Leichtathletikfachverband die Ausübung der Leichtathletik in den Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden, Uri und Zug. Weitere Kantone können aufgenommen werden.</li><li>2. Der ILV koordiniert die Leichtathletik-Tätigkeit der Mitgliedvereine und sorgt für einen kontrollierten Wettkampfbetrieb. Der ILV setzt sich zum Ziel, die Wettkämpfe den modernen Anforderungen und Trends der allgemeinen Sportentwicklung anzupassen.</li><li>3. Der ILV fördert die Ausbildung und Rekrutierung von Leichtathletinnen und Leichtathleten, von Funktionärinnen und Funktionären, sowie von Trainerinnen und Trainern. Der ILV schenkt insbesondere dem Leistungs- und Spitzensport und auch der Nachwuchsförderung Beachtung.</li><li>4. Zu diesem Zweck kann der ILV Regionalkader und Disziplinenstützpunkte gründen. Diese werden nach Richtlinien des ILV und Swiss Athletics geführt.</li></ol>
Zugehörigkeit	<u>Art. 4</u> Der ILV ist Mitglied von Swiss Athletics; deren Statuten sind für den ILV verbindlich. Für die Belange der Sportschulen gelten die Richtlinien von Swiss Olympic.
Vereinbarungen	<u>Art. 5</u> Der ILV kann im Rahmen seines Zwecks Vereinbarungen mit Dritten treffen. Zum Beispiel: Vereinbarungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden, etc.

## 2. Mitgliedschaft

Bestand	<u>Art. 6</u> Der ILV besteht aus: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vereinen, Leichtathletikriegen und Leichtathletikgemeinschaften</li><li>2. Einzelmitgliedern</li><li>3. Ehrenmitgliedern</li><li>4. Gönner- und Sponsorenvereinigungen</li><li>5. Veranstalter von Sportanlässen</li></ol>
---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



## Mitgliedschaft

### Art. 7

1. **Vereine, Leichtathletikriegen und Leichtathletikgemeinschaften:** Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Vorlage der Statuten, einer Liste des Vorstandes und eines Bewerbungsschreibens. Die Vereine, LAR und LG's können vom Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Die definitive Aufnahme erfolgt durch Beschluss der nächstmöglichen Delegiertenversammlung. Eine Aufnahme ist nur möglich mit einer Mitgliedschaft bei Swiss Athletics. Vereine die vorgängig bei Swiss Athletics aufgenommen worden sind, werden automatisch Mitglied beim ILV.
2. **Einzelmitglieder:** Inhaber von gültigen Kampfrichter-, Schiedsrichter- und Starterausweisen sowie Mitglieder des Vorstandes können dem ILV als Einzelmitglieder beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss der Delegiertenversammlung.
3. **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich um den ILV oder die Leichtathletik im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedervereins an der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. **Gönner- und Sponsorenvereinigungen:** Juristische und natürliche Personen, sowie öffentlich-rechtliche Institutionen, welche die Leichtathletik in irgendeiner Form unterstützen, können über eine Gönner- und Sponsorenvereinigung dem ILV beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

## Auszeichnungen

### Art. 8

Der Vorstand kann im Rahmen der dafür geschaffenen Reglemente besondere Auszeichnungen verleihen (z.B. Ehrenmedaille).

## Austritt

### Art. 9

Der Austritt aus dem ILV erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung allfälliger Verpflichtungen. Bei Ablauf des Kampfrichter-, Schiedsrichter oder Starterausweises oder bei Austritt aus dem Vorstand, der Geschäftsleitung, besteht die Möglichkeit, einer der Gönnervereinigungen beizutreten. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft.

## Ausschluss

### Art. 10

Mitglieder können aus dem ILV ausgeschlossen werden, wenn sie die Verbandsvorschriften oder Delegiertenversammlungs- und Vorstands - Beschlüsse in grober Weise verletzen, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn sie anderweitig die Interessen und das Ansehen des ILV schädigen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des ILV. Er ist schriftlich zu begründen.

## Sanktionen

### Art. 11

Sanktionen erfolgen durch:

- den Vorstand des ILV; die Rekursinstanz ist das Schiedsgericht des ILV;
- sowie durch Swiss Athletics gemäss dessen Statuten und Rechtspflegereglement; die entsprechende Rekursinstanz ist das Verbandsschiedsgericht von Swiss Athletics.



### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Verbindliche  
Vorschriften

Art. 12

Die Statuten, Reglemente, Verträge/Vereinbarungen und Beschlüsse des ILV sowie Swiss Athletics sind auch für die Mitglieder des ILV verbindlich.

Rechte

Art. 13

Unter nachfolgendem Vorbehalt stehen die Dienstleistungen des ILV und Swiss Athletics allen ILV-Mitgliedern zu. Für die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen des ILV und Swiss Athletics sind die jeweils gültigen Bestimmungen massgebend.

- a. Die Inhaber einer Swiss Athletics Lizenz sind berechtigt, an allen nach der Wettkampfordnung (WO) von Swiss Athletics ausgetragenen Wettkämpfen teilzunehmen.
- b. Die übrigen Veranstaltungen stehen grundsätzlich allen offen, wobei die Mitgliedschaft im ILV oder in einem seiner Mitgliedvereine verlangt werden kann.

#### 3.1. Beitragspflicht

Beiträge

Art. 14

Die Vereine entrichten dem ILV Verbandsbeiträge. Die Höhe dieser Beiträge wird jährlich durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Jahresrechnung an den ILV zu entrichten.

Die Beiträge der Gönner- und Sponsorenvereinigung richten sich nach dem jeweiligen Reglement der betreffenden Vereinigung. Die Fälligkeit der Beiträge kann in separaten Vereinbarungen geregelt werden.

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie die Kampf- und Schiedsrichter sind beitragsfrei.

Weitere Einnahmen  
zur Finanzierung

Der ILV finanziert sich weiter durch:

- Sportfondsgelder und Gelder J+S
- Sponsoring- und übrige Marketingeinnahmen
- Einnahmen aus Gönnerbeiträgen
- Weitere Einnahmen

#### 3.2. Medien und Publikationen

Mitteilungen

Art. 15

Mitteilungen an die Mitglieder (z.B. Ausschreibungen von Wettkämpfen und Veranstaltungen) erfolgen in den offiziellen Mitteilungen des Verbandes, gegebenenfalls auch durch Zirkularschreiben. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Publikationen (z.B. ILV-Info, Internet, usw.), in denen die offiziellen Mitteilungen zu erscheinen haben. Diese Publikationen haben für die Mitglieder des ILV verbindlichen Charakter.



Film, Bild und Ton Art. 16

Die Verbandsmitglieder erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Film-, Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen von Veranstaltungen des Verbandes sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Verbandsleben.

### 3.3. Durchführung von Wettkämpfen

WO und IWB sowie  
Durchführung Art. 17

Für die Durchführung von Wettkämpfen sind die entsprechenden Vorschriften und Reglemente zu beachten, insbesondere die Wettkampfordnung (WO), die Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWB) und das Reglement der Schweizerischen Vereinsmeisterschaft (SVM).

Der ILV vergibt in der Regel die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften an geeignete Vereine bzw. Veranstalter.

Haftpflicht Art. 18

Die Ausrichter bzw. Veranstalter von Wettkämpfen und Meisterschaften sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### 3.4. Startberechtigung, Lizenz

Startberechtigung,  
Lizenz Art. 19

Die Startberechtigung und das Lizenzwesen sind in der WO bzw. durch Swiss Athletics geregelt.

## 4. Organisation

Organe Art. 20

Die Organe des ILV sind:

- a. Delegiertenversammlung (DV ILV)
- b. Vorstand
- c. Ressorts
- d. Rechnungsrevision
- e. Schiedsgericht

### 4.1. Delegiertenversammlung

Einberufung Art. 21

Die ordentliche DV findet im ersten Quartal nach Abschluss des Verbandsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher durch schriftliche Einladung und/oder Veröffentlichung auf der Homepage des ILV mit Traktandenliste an die Mitglieder bekannt gemacht.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Totalstimmen aller Mitglieder, oder mindestens einem Fünftel der Mitglie-



der, wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Für die Einberufung ist eine angemessene Frist einzuhalten, um den Delegierten eine genügende Vorbereitungszeit zu gewähren.

#### Unterlagen

##### Art. 22

Traktandenlisten, Jahresberichte, Finanzabschluss und Budget sowie weitere Verhandlungsunterlagen sind den Vereinen und Einzelmitgliedern mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. Gleichzeitig ist den Vereinen die Anzahl ihrer Delegiertenstimmen bekanntzugeben.

#### Anträge

##### Art. 23

Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung sind dem Präsidium des ILV mindestens 20 Tage vor der DV schriftlich und begründet einzureichen. (Es gilt das Poststempeldatum).

#### Leitung

##### Art. 24

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Ist keiner von Beiden anwesend, wird von der Delegiertenversammlung ein Tagespräsidenten, der die Versammlung leitet, bestimmt.

#### Zuständigkeit

##### Art. 25

In die Zuständigkeit der DV fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- c. Abnahme der Jahres- bzw. Tätigkeitsberichte
- d. Abnahme der Finanz-, Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e. Aufnahme oder Ausschluss von Vereinen
- f. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- g. Wahlen (Präsidenten, Mitglieder des Vorstandes, Rechnungsrevisoren)
- h. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- i. Genehmigung des Budgets
- j. Beschlussfassung über Anträge
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. Ehrungen und Auszeichnungen
- m. Behandlung von Anträgen
- n. Behandlung von Einsprachen
- o. Statutenänderungen
- p. Auflösung und/oder Fusion des Verbandes

#### Stimmrecht

##### Art. 26

Stimmberechtigt sind die anwesenden Vorstandsmitglieder und Vereinsdelegierten mit der Anzahl der für den Verein ermittelten Vereinsstimmen.

Die anwesenden Einzel-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Gönner- und Sponsorenvereinigungen sowie Gäste haben kein Stimmrecht.



Stimmenzahl

Art. 27

1. Fixstimmen der Vereine:  
Jeder Beitrag zahlende Verein erhält zwei (2) Fixstimmen.
2. Zusatzstimmen der Vereine:  
Für jede im Vorjahr gelöste Lizenz (ohne Tageslizenzen): 1 Teilstimme  
Für jeden brevetierten SR, KR, ST der dem Verein angehört: 1 Teilstimme  
Für jedes dem Verein angehörige Ehrenmitglied des ILV: 1 Teilstimme  
Zehn (10) Teilstimmen ergeben eine (1) Zusatzstimme, ab 6 Teilstimmen wird aufgerundet.
3. Fixstimmen und Zusatzstimmen ergeben zusammen die Vereinsstimmen.
4. Ein Delegierter kann maximal 3 Vereinsstimmen vertreten.
5. Das Stimmrecht kann nicht an einen anderen Verein oder Dritten delegiert werden.

Beschlussfähigkeit

Art. 28

1. Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident, Vize- oder Tagespräsident den Stichentscheid.
3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei weiteren Wahlgängen entscheidet das relative Mehr.
4. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Vereinsstimmen die geheime Durchführung verlangen.

## 5. Vorstand

Bestand

Art. 29

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen und übt die Oberaufsicht aus.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. In der Regel setzt sich der Vorstand aus folgenden Ressorts zusammen: Präsident, Vizepräsident, Verantwortlicher Finanzen, Verantwortlicher Technische Koordination, Verantwortlicher Leistungssport und Sekretariat.

Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung und besonderen Pflichtenheften fest. Der Vorstand kann zur Lösung spezieller Aufgaben Mitarbeitende mit speziellen Funktionen und beratender Stimme einsetzen bzw. beiziehen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der Delegiertenversammlung fallen. Diese Beschlüsse sind der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit dem Mehr der abgegeben Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit fällt die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.





Zuständigkeit

Art. 30

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Leitung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b. Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
- c. Ausarbeitung der Statuten und Überwachung auf deren Einhaltung
- d. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen
- e. Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen des Verbandes
- f. Jährliche Vorlage des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
- g. Verwaltung und Verwendung der Finanzen; Inkasso der Beiträge
- h. Verkehr mit Verbänden, Vereinen, Behörden und Sportschulen
- i. Bestimmung von Delegierten, die den ILV nach aussen repräsentieren
- j. Wahl der Ressortverantwortlichen
- k. Aufbau und Koordination Zentrum Leistungssport
- l. Vergabe und Überwachung von Wettkämpfen und Meisterschaften
- m. Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften
- n. Koordination der Wettkampftätigkeit der Vereine
- o. Führen des Archivs
- p. Organisation und Überwachung des Kurswesens zur Ausbildung von Trainer/innen, Schieds- und Kampfrichtern, Startern; Einfordern der Sportförderungsgelder bzw. der J&S-Gelder
- q. Materialbeschaffung und Wartung; Infrastrukturbeschaffung im Rahmen des bewilligten Budgets
- r. Genehmigung der Protokolle des Vorstandes und der Kommissionen
- s. Alle Angelegenheiten des ILV, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Amtsdauer

Art. 31

Die Amtsdauer der Vorstands-Mitglieder beträgt drei (3) Jahre.

Bei Rücktritten während der Amtsdauer trifft der Vorstand eine Ersatzwahl, welche jedoch durch die nächste Delegiertenversammlung zu bestätigen ist. Die bzw. der Gewählte tritt in die laufende Amtsperiode ein.

## 6. Ressorts

Bestand

Art. 32

Die einzelnen Ressorts werden durch den Vorstand definiert und im Organigramm des ILV aufgeführt.

Die Ressorts-Verantwortlichen unterstützen den Vorstand in ihrer Tätigkeit. Sie führen und überwachen die Tätigkeit der ihr zugeteilten Ressorts. Sie geben regelmässig Bericht an den Vorstand.

Die einzelnen Ressort-Verantwortlichen werden durch den Vorstand gewählt.



Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressortverantwortlichen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Die endgültige Entscheidungsgewalt obliegt dem Vorstand.

Amtsdauer

Art. 33

Die Amtsdauer der Ressort-Verantwortlichen beträgt ein (1) Jahr. Sie können durch den Vorstand wiedergewählt werden.

## 7. Rechnungsrevision

Bestand

Art. 34

Die Revisionsstelle besteht aus einer anerkannten Treuhandgesellschaft oder aus drei (3) Rechnungsrevisoren.

Die Revisionsstelle oder mindestens zwei (2) der drei (3) Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen und verfassen einen entsprechenden Bericht und Antrag zu Händen der Delegiertenversammlung.

Amtsdauer

Art. 35

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei (3) Jahre. Sie können durch die Delegiertenversammlung wiedergewählt werden.

Das Mandat für eine allfällige Treuhandgesellschaft muss alle drei (3) Jahre neu bestimmt werden, wobei die Wahl wieder auf dieselbe Gesellschaft fallen kann. Auch diese Vergabe wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

## 8. Schiedsgericht

Bestand

Art. 36

Das Schiedsgericht ist die Rekursinstanz des ILV. Es setzt sich aus drei (3) Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selber. Die einzelnen Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand des ILV angehören.

Das Schiedsgericht hat die Aufgabe bei Streitigkeiten das Recht anzuwenden und eine Streitscheidung in Form eines Schiedsspruchs zu fällen. Es dient als Schlichtungsstelle.

Amtsdauer

Art. 37

Die Amtsdauer der Schiedsrichter beträgt drei (3) Jahre. Sie können durch die Delegiertenversammlung wiedergewählt werden.

## 9. Finanzen

Bestand

Art. 38

Der Verantwortliche Finanzen, der Präsident und der Vizepräsident sind berechtigt im Namen des ILV, bei einer oder mehreren Banken, Konti zu eröffnen und die üblichen den Verband betreffenden Geschäfte über diese abzuwickeln.



Verbandsjahr Art. 39

Als Geschäfts- und Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr.

Verwendung der  
Finanzen und Mittel Art. 40

Über die Verwendung der finanziellen Mittel beschliesst der Vorstand im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets.

Für unvorhergesehene, ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand ein Kredit bis zu CHF 5'000.- im Einzelfall zur Verfügung. Gesamthaft im Maximum 10 Prozent (10%) des Verbandskapitals im laufenden Geschäftsjahr.

Jahresrechnung Art. 41

Die Jahresrechnung wird vom Verantwortlichen Finanzen erstellt und zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Haftbarkeit Art. 42

Für die eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstands- und Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen. Bei strafbaren Handlungen gelangen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

## 10. Verschiedenes

Unterschriften-  
regelung Art. 43

Der Vorstand zeichnet grundsätzlich kollektiv zu zweien. Für Geschäfte und Korrespondenzen ohne finanzielle Verpflichtungen kann Einzelzeichnungsbe-  
rechtigung vereinbart werden.

Im Post- und Bankzahlungsverkehr bedarf es der Einzelunterschrift. Im elektronischen Zahlungsverkehr ist eine sachgemässe Form anzuwenden. Außerordentliche Ausgaben sind grundsätzlich mit dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied abzusprechen.

Unterschriftsberechtigt bei Banken sind immer der Verantwortliche Finanzen, der Präsident bzw. Vizepräsident und weitere von der Delegiertenversammlung ermächtigten Vorstandsmitglieder.

Die Unterschriftsberechtigung wird durch die Delegiertenversammlung per Abstimmung vergeben und im Protokoll festgehalten.

Statuten Art. 44

In den Statuten sind alle üblichen den Verband betreffenden Geschäfte und Angelegenheiten geregelt. Aufgaben der einzelnen Ressorts werden in einem Pflichtenheft geregelt. Die Statuten werden auf der Homepage des ILV veröffentlicht werden.



Statutenrevision Art. 45

Eine Statutenrevision kann durch die Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsstimmen beschlossen werden. Die Statutenrevision muss traktandiert sein.

Auflösung / Fusion Art. 46

1. Die Auflösung des ILV oder die Fusion mit einer anderen Institution kann durch die Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsstimmen beschlossen werden. Die Auflösung bzw. Fusion des Verbandes muss traktandiert sein.
2. Wird der ILV ohne Rechtsnachfolge aufgelöst, so übernimmt Swiss Athletics die Verwaltung von Vermögen und Inventar bis zur Gründung eines neuen Kantonalen oder Regionalen Verbandes, der den Swiss Athletics Statuten entspricht. Bildet sich innert 5 Jahren kein gleichartiger Verband, so werden Vermögen und Inventar Eigentum von Swiss Athletics.

## 11. Schlussbestimmung

Inkraftsetzung Art. 47

Durch die Genehmigung der Delegierten an der Delegiertenversammlung vom 24. Januar 2020 in Alpnach treten diese Statuten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten.

Für den Innerschweizer Leichtathletik Verband

Alpnach, den 24. Januar 2020

Der Präsident:

Sekretariat:

Dominik Lötscher

Eliane Rühli